

Benutzungsordnung

Schulbibliothek der 62. Grundschule
01326 Dresden, Pillnitzer Landstraße 38
Telefon: 0351 – 26 66 96 10
Fax: 0351 – 26 66 96 11
E-Mail Schule: gs_062@dresdner-schulen.de
E-Mail Bibliothek: bibo_gs62@go4more.de

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der 62. Grundschule ist eine schulinterne Einrichtung, welche von allen angemeldeten Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften – folgend benannt Nutzer – ohne Voranmeldung während der Öffnungszeiten genutzt werden kann.
- (2) Es werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten sind mittwochs 13:30 -16 Uhr bzw. von der Besetzung der Bibliothek abhängig und den jeweiligen Aushängen zu entnehmen.

§ 2 Ausleihe

- (1) Mit der Ausleihe wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- (2) Die Benutzung erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Medien in den Räumen der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Alle Medien können bis zu zwei Wochen entliehen werden.
- (4) Es dürfen maximal zwei Medien entliehen werden.

§ 3 Vorbestellung und Verlängerung

- (1) Medien, welche ausgeliehen sind und dringend benötigt werden, können vorbestellt werden. Es werden maximal zwei Vorbestellungen registriert.
- (2) Ist das Medium nicht vorbestellt, kann die Leihfrist einmalig um zwei Wochen verlängert werden.

§ 4 Rückgabe

- (1) Die Rückgabe erfolgt persönlich, durch die Sorgeberechtigten der Nutzer oder andere beauftragte Personen in der Bibliothek.
- (2) Die Zustellung über die Post ist nicht gestattet.

§ 5 Leihfristüberschreitung und Mahnung

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, erfolgt eine Mahnung durch die Bibliotheksverantwortlichen bzw. die Klassenlehrerinnen mit der Aufforderung zur sofortigen Rückgabe.

Benutzungsordnung

- (2) Wird trotz zweifacher Aufforderung das Medium nicht zurückgegeben oder erfolgt vor der Rückgabe ein Schulwechsel, werden die Personensorgeberechtigten und die Schulleitung informiert.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien ist ausgeschlossen, solange fällige und ange-mahnte Medien nicht zurückgegeben worden sind.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien sind unverzüglich mitzu-teilen.
- (2) Für den durch Verlust/Abhandenkommen des ausgeliehenen Mediums entstan-denen Schaden haftet der Entleiher. Schadenersatz erfolgt durch Wiederbe-schaffung des gleichen Mediums, das nicht neu, aber genauso gebrauchsfähig sein muss wie das zu ersetzende.
Sollte ein Medium zum Ersatz nicht mehr erhältlich sein, erfolgt der Schadener-satz durch Beschaffung eines ähnlichen Mediums mit dem gleichen Nutzen und in ähnlichem Zustand wie das zu ersetzende.
Diese Regelung findet entsprechend Anwendung für Beschädigung am Medium bzw. wenn das Medium nicht mehr zumutbar oder gebrauchsfähig ist.
- (3) Der zu leistende Schadensersatz wird im konkreten Einzelfall zwischen Schullei-tung/Bibliotheksverantwortlichen und Nutzer/Sorgeberechtigten abgestimmt und muss folgend innerhalb von vier Wochen nach Festlegung erbracht werden.
Nach dem dritten Wiederholungsfall von Schadenersatz in einem Schuljahr kann die weitere Nutzung der Schulbibliothek untersagt werden.
- (4) Es wird seitens der Schule keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer aus der Nutzung entstehen, übernommen. Die Schule haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch, Verletzung Urheberrechte u.ä.).

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Nutzer haben sich in der Schulbibliothek ruhig, diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Schultaschen verbleiben in den Klassenzimmern bzw. vor den Garderoben.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Es besteht die Verpflichtung, Bibliotheksgut wie Medien, Inventar, Geräte und den Raum pfleglich und bestimmungsgerecht zu behandeln und vor Beschädi-gung bzw. vor Verlust zu schützen.
- (5) Bei der Ausleihe müssen Zustand und Vollständigkeit der Medien durch den Nut-zer und auch Bibliotheksverantwortlichen überprüft und eventuelle Mängel sofort angezeigt werden. Diesbezügliche Hinweise erst bei der Rückgabe schützen nicht vor eventuellen Forderungen.
- (6) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (7) Bei Zuwiderhandlung oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung sowie gegen die Haus- und Hofordnung der Schule kann der Nutzer von der wei-teren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Benutzungsordnung

§ 8 Verknüpfung zu schulrechtlichen Bestimmungen

- (1) Diese Benutzungsordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung der 62. Grundschule in Dresden.
- (2) Bei der Nutzung von Medien, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, des Strafgesetzbuches, Jugendschutzgesetzes, Datenschutzes, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule einzuhalten.
- (4) Strafbares Verhalten, z.B. Diebstahl und Sachbeschädigung, werden dem Schulträger angezeigt. Dieser entscheidet, ob eine Strafanzeige gestellt und auch die Schulaufsicht informiert wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1.9.2011 in Kraft und setzt die Regelungen vom 15.12.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist im Bibliotheksraum der Schule und im Schaukasten im Erdgeschoss ausgehängt. Sie ist ebenfalls auf der Homepage der 62. Grundschule veröffentlicht.
- (3) Die Anerkennung der Benutzungsordnung gilt für die Dauer des Schulbesuchs an unserer Einrichtung bzw. bis zum In-Krafttreten einer neuen Benutzungsordnung.
- (4) In Abstimmung mit der Schulleitung können in begründeten Fällen Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen kurzzeitig festgelegt werden.

Leiter/in der Schulbibliothek

Schulleiter/in